

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck .....	2
2.	Begriffe .....	2
3.	Zuständigkeiten .....	3
4.	Anforderung an Produkte .....	3
4.1.	Qualitätssicherungssystem und Integration IP-Prozess bzw. Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ .....	3
4.2.	Spezifikation .....	4
4.3.	Umsetzung des Systems „Gentechnikfreie Produktion“ .....	5
4.4.	Beschaffung .....	5
4.5.	Transport und Logistik .....	6
4.6.	Übernahme und Lagerung von Rohstoffen .....	6
4.7.	Trennung/Absonderung .....	6
4.8.	Verarbeitung .....	7
4.9.	Verladung/Transport von Fertigprodukten .....	7
4.10.	Rückverfolgbarkeit .....	8
4.11.	Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion .....	8
4.12.	Landwirtschaftliche Tierproduktion und Produktion tierischer Erzeugnisse .....	9
4.13.	Vertriebs- und Lagerungsunternehmen .....	10
4.14.	Verarbeitungsunternehmen .....	10
5.	Weitere Anforderungen an den Betrieb .....	12
6.	Methoden und Verfahren der Evaluierung .....	13
6.1.	Ersterhebung und Risikoeinstufung .....	13
6.2.	Jährliche Betriebsevaluierungen .....	13
6.3.	Inspektion im Betrieb .....	13
6.4.	Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang) .....	13
6.5.	Buchprüfung .....	14
7.	Informationen, die der Antragsteller liefern muss .....	14
8.	Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte .....	14
9.	Überwachungsverfahren .....	14
10.	Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm .....	14
11.	Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten .....	14
12.	Bedarf an Verträgen .....	14
13.	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle .....	15
14.	Probenahme .....	15
15.	Mitgeltende Dokumente .....	15
16.	Anhänge .....	15

*Erklärung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit sowohl Frauen als auch Männer gemeint.*

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

### 1. Zweck

Dieses Dokument legt die Erfordernisse fest, die seitens der Unternehmen erfüllt werden müssen, welche eine Zertifizierung gemäß dem vorliegenden Zertifizierungsprogramm „Gentechnikfreie Produktion“ entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches IV. Auflage Codex-Richtlinie Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF anstreben.

Das vorliegende Dokument umfasst die Primärproduktion, alle Gewinnungs-, Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in der Futtermittelkette und in der Lebensmittelkette von Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Ursprungs.

Ziel des vorliegenden Zertifizierungsprogrammes ist es Betrieben eine unabhängige von SGS stammende Zertifizierungsdienstleistung zur Verfügung zu stellen, durch welche bestätigt wird, dass die von Ihnen in Verkehr gesetzten Produkte aus „Gentechnikfreier Produktion“ stammen und mit Bezeichnungen wie „gentechnikfrei“ oder daraus abgeleiteten gebräuchlichen Hinweisen oder Auslobungen im Sinne der Codex- Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF versehen werden können.

Zweck der Kontrolle und Zertifizierung ist einerseits den lauterer Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete und beworbene Produkte sicherzustellen und andererseits dem Verbraucher das Vertrauen und die Sicherheit zu geben, dass ein derart gekennzeichnetes bzw. beworbenes Erzeugnis aus „Gentechnikfreier Produktion“ stammt.

### 2. Begriffe

SGS Austria	SGS Austria Controll-Co GesmbH
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
Kontrolle	Evaluierungstätigkeit
GVO/GMO	Genetisch veränderter Organismus/genmodifizierter Organismus: Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzung oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungstechniken nicht vorkommt, entsprechend der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG

„aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;

„durch GVO hergestellt“ oder „mit Hilfe von GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

Verbot der Verwendung von GVO: GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der „Gentechnikfreien Produktion“ verwendet werden.

Identity Preservation (IP): Erhaltung bzw. Bewahrung der Identität eines Erzeugnisses. Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um die Identität bzw. Herkunft eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels ausgehend vom Saatgut oder vegetativen Pflanzmaterial durch Trennung, Absonderung und Kennzeichnung zur Rückverfolgbarkeit über alle Produktionsstufen der Pflanzen, der Tiere und deren Fütterung und anderer Organismen bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. IP dient in erster Linie dazu, um den Ursprung und die Authentizität bestimmter Eigenschaften und Merkmale von Produkten zu bewahren wie das Begriffsmerkmal „gentechnikfrei“.

IP-System: Zweck eines IP-Systems ist an den Schnittstellen geeignete Maßnahmen zu setzen, damit Produkte nicht mit GVO kontaminiert oder vermischt werden bis sie in Endprodukte verarbeitet werden. Hierzu sind Nachweise erforderlich, dass geeignete Schritte unternommen werden, um das Vorhandensein derartiger Materialien auf jeder Stufe zu vermeiden.

Definition „Gentechnikfreie Produktion“: In Österreich gilt derzeit die Richtlinie des Österreichischen Lebensmittelbuches IV. Auflage zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF.

„Gentechnikfreie Produktion“ Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Regeln dieser Richtlinie auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs.

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen in Punkt 3 Österreichisches Lebensmittelbuch IV. Auflage Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF

### 3. Zuständigkeiten

SGS Austria ist als Programmbetreiber für die Durchführung und Aktualisierung des Zertifizierungsprogramms zuständig.

Alle internen und externen Kontrolleure der SGS Austria, welche in Betrieben Evaluierungen gemäß des vorliegenden Zertifizierungsprogrammes durchführen, sind für die Einhaltung dieser Anweisung und die Weiterleitung von Überwachungsergebnissen an die Zertifizierungsstelle zuständig.

Jeder Unternehmer, der eine Zertifizierung gemäß des vorliegenden Zertifizierungsprogrammes „Gentechnikfreie Produktion“ anstrebt, hat die Anforderungen unter Punkt 4 und 5 zu erfüllen.

### 4. Anforderung an Produkte

Diese Anweisung beschreibt das Zertifizierungsprogramm für die Evaluierung nach folgenden Bestimmungen:

- Österreichisches Lebensmittelbuch IV. Auflage Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG idgF
- Leitfaden L 25 der Akkreditierungsstelle BM für Wirtschaft , Familie und Jugend: Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit

Bei Lizenznehmerschaft ARGE Gentechnikfrei weiters:

- Richtlinie „Kontrollsystem für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel“ der Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel idgF

#### 4.1. Qualitätssicherungssystem und Integration IP-Prozess bzw. Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“

Das Unternehmen hat ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem zu führen bzw. sind die Verfahren und Anweisungen, die für die Identitätsbewahrung, für die Rückverfolgbarkeit und für die Anforderungen der Definition „Gentechnikfreie Produktion“ erforderlich sind, in ein bereits bestehendes Qualitätssicherungssystem zu integrieren. Dieses System sorgt für die periodische Aktualisierung der Aufzeichnungen, um eine strikte Verfolgung über die verschiedenen Stufen im Prozess zur Verfügung zu stellen. Die Anerkennung des Qualitätssicherungssystems durch eine Zertifizierung (nach ISO 9000 ff oder andere) ist vorteilhaft jedoch nicht verpflichtend.

Es muss zumindest ein allgemeines Verfahren festgelegt werden, in welchem die Grundsatzerklärung des Unternehmens zur Sicherstellung „Gentechnikfreie Produktion“ zum Ausdruck kommt. Dieses Dokument muss alle Schritte und Verfahren beschreiben an den verschiedenen Schnittstellen in den Prozessen, die notwendig sind, um die Identität der Rohstoffe bis zur Lieferung der Fertigprodukte zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich des IP-Systems bzw. Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ muss klar definiert werden (Sortimentsliste, Produktionslinien etc.).

Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe müssen über kein dokumentiertes Qualitätssicherungsverfahren in Form eines Handbuchs verfügen, wenn sie zu einer Art Erzeugergemeinschaft gehören oder von einem so genannten Kopfbetrieb (z.B. Molkerei, Eiersammlung, Fleischverarbeitender Betrieb, Gemüseverarbeitender Betrieb etc.) betreut werden.

Hier übernimmt der Kopfbetrieb die Dokumentation der Qualitätssicherung und erarbeitet die Vorgaben, die von den Landwirten einzuhalten sind, um die Anforderungen der „Gentechnikfreien Produktion“ zu erfüllen.

Der Kopfbetrieb kann seine Produzenten (Subauftragnehmer) nach seinem Eigenkontrollsystem überprüfen und bewerten.

Das Eigenkontrollsystem wird von SGS im Zuge einer Überkontrolle bei den Landwirten und beim Kopfbetrieb bewertet.

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

Das Personal muss an einer Schulung teilnehmen, die es ihm ermöglicht, die Zielsetzungen, Vorgaben und Verfahrensabläufe der „Gentechnikfreien Produktion“, zu verstehen und umzusetzen.

Gesetzliche Regelungen betreffend die „Gentechnikfreie Produktion“ und alle für die Überprüfung des Zertifizierungsprogramms „Gentechnikfreie Produktion“ erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen müssen aktuell gehalten werden.

Alle Produkte, die mit dem Status „Gentechnikfrei“ versehen sind, müssen in Form von Spezifikationen klar definiert sein und sie müssen identifizierbar und rückverfolgbar sein: durch innerbetriebliche Validierungsmaßnahmen und mit Hilfe der Analytik zur Überprüfung auf das Vorhandensein von GVO.

Die PCR-Analyse muss von einem akkreditierten Labor im Auftrag des Unternehmens durchgeführt werden.

### 4.2. Spezifikation

Für alle Rohstoffe, Halbfabrikate, Endprodukte und für die zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe im Sinne von Punkt 2 Begriffe sind Spezifikationen zu erstellen bzw. von den Vorlieferanten anzufordern, die mit dem Status „Gentechnikfrei“ in Einklang stehen und durch entsprechende Nachweise wie Zertifikate über durchgeführte Kontrollen, Transaktionsbescheinigungen, Analysenberichte und Verpflichtungserklärungen belegt werden.

Die Unternehmen müssen Nachweise erbringen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt haben, um die Identität und die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu wahren und alle Schritte gesetzt haben, um das Vorliegen von GVO und die Kontamination mit GVO tunlichst zu vermeiden.

#### Saatgut

- Bei Saatgut gilt für zufällige und technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen mit GVO ein Grenzwert von 0,0 %. In Österreich sind darüber hinaus die Bestimmungen der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl II 478/2001 idgF) zu beachten.

#### Lebensmittel und Futtermittel

- Für Rohstoffe, Futtermittel, Lebensmittel liegt der Schwellenwert für zufällige und unvermeidbare Verunreinigungen durch GVO-hältiges Material unter oder maximal bei 0,9 %, wenn sie aus einer einzigen Zutat oder aus mehreren Zutaten bestehen. [gesetzlich festgelegter Kennzeichnungsschwellenwert gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003; Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung BGBl II Nr. 5/2006 idgF].
- Für nicht zugelassene GVO, bei denen jedoch die Risikobewertung positiv d.h. befürwortend ausgefallen ist, gilt ein Schwellenwert von 0,5%. Diese Regelung ist mit 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung befristet.
- GVO's, die innerhalb der EU nicht zugelassen sind und auch keine positive Risikobewertung haben, dürfen nicht nachweisbar sein.
- Für die Beurteilung, ob es sich bei dem betrachteten Stoff (Betriebsmittel, Zutat, technischer Hilfsstoff) um ein GVO-Derivat handelt, wird der Herstellungsprozess vom Endprodukt zurückgehend bis zu jener Stufe betrachtet, bei der zum ersten Mal ein vermehrungsfähiger Organismus zum Einsatz kommt, aus dem der Stoff stammt oder der den Stoff erzeugt hat. Ist dieser Organismus kein GVO, so ist das jeweilige Derivat für Herstellung von Futtermittel und Lebensmittel mit dem Status Non-GMO bzw. Gentechnikfreiheit geeignet.
- Materialien, die bei Produkten verarbeitet wurden, welche gemäß der „Gentechnikfreien Produktion“ zertifiziert sind, dürfen nicht aus gentechnisch veränderten Stoffen bzw. aus deren Derivaten hergestellt werden. Zusätzlich dürfen sie nicht mit Materialien hergestellt werden, wie beispielsweise Verarbeitungshilfsstoffen, die gentechnisch bzw. genetisch verändert sind oder durch einen GVO erzeugt wurden. Dies gilt selbst dann, wenn das gentechnisch veränderte Material im Endprodukt nicht mehr vorhanden ist.
- Schwellenwert 0,1%: für Rohstoffe, Futtermittel, Lebensmittel liegt der Schwellenwert für zufällige und unvermeidbare Verunreinigungen durch GVO-haltiges Material bei maximal 0,1 %, wenn sie aus einer einzigen Zutat oder aus mehreren Zutaten bestehen. Die Schwellenwertfestlegung von 0,1 % beruht auf privaten Vorgaben.

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

Verunreinigungen zwischen 0,1 % und 0,9 % sind nur dann zulässig, wenn der Verantwortliche nachweisen kann, dass alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, um eine Kontamination zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken und es sich um keine ständig auftretenden Verunreinigungen handelt.

### 4.3. Umsetzung des Systems „Gentechnikfreie Produktion“

Vor Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens ist eine Projektbeschreibung zu erstellen, in welcher die beteiligten Partner angeführt sind und des Weiteren die Maßnahmen und die Vorgaben, die in der betrachteten Kette von den einzelnen Beteiligten zu erfüllen sind.

Von jedem Produktionsbetrieb ist ein Betriebsbeschreibungsbogen (Ersterhebungsbogen) zu erstellen und eine Risikobeurteilung nach Risikoklassen durchzuführen.

Im Zuge dieser Projektbeschreibung wird eine Verfahrensanalyse und eine Risikoabschätzung durchgeführt, um den gesamten Prozess zu beschreiben und jene Prüfpunkte festzulegen, bei welchen mögliche Kreuzkontaminationen vorkommen können.

Bei der Analyse des Verfahrens müssen gegebenenfalls Verfahren, Einrichtungen und Arbeitsabläufe neu gestaltet werden, um das Risiko der Kontamination mit GVO's bzw. GVO-Derivaten zu minimieren und um die Maßnahmen zu Aufrechterhaltung der „Gentechnikfreien Produktion“ über alle Stufen bzw. kritischen Punkte hinweg zu gewährleisten.

Die Umsetzung und die Optimierung neu festgelegter Abläufe, Ausstattungen, Einrichtungen und Verfahren umfasst Folgendes:

Technische Umgestaltung der Ausstattungen und der Einrichtungen, soweit betriebstechnisch möglich bzw. erforderlich.

Reinigung der Anlagen und Förderwege von allen restlichen Rückständen von Bestandteilen, Verarbeitungshilfsmitteln, sowie von allen Fertigprodukten, um die Kontamination mit GVO und GVO-Derivaten zu vermeiden bzw. auf das technisch nicht vermeidbare Ausmaß zu reduzieren.

Sämtliche Eintritts- oder Kreuzungsstellen des betreffenden Verfahrens, wo gentechnisch relevante Materialien zu Kontaminationen führen könnten, müssen mit ausreichenden Mengen an GVO-freiem Material gespült werden, um GVO's und GVO-Derivate restlos zu entfernen bzw. zumindest auf das technisch nicht vermeidbare Ausmaß zu reduzieren.

Zur Überprüfung der konformen Umsetzung des Systems „Gentechnikfreie Produktion“ sind Verifizierungsverfahren auf Grundlage von Produktanalysen auf GVO bzw. auf GVO-Derivate durchzuführen.

Im Zuge der Risikoanalyse ist ein Prüfplan zu erarbeiten wie oft und an welchen Stellen eine Verifizierung mittels Quicktest und/oder PCR-Analyse auf GVO bzw. GVO-Derivate stattfindet.

Alle Ersterhebungsbögen (Betriebsbeschreibungsbögen) werden von der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit überprüft und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt.

Einstufung der Betriebe und Festlegung der Evaluierungsfrequenzen erfolgt gemäß dem Leitfaden L 25 idgF.

### 4.4. Beschaffung

Die Liste der gentechnisch relevanten oder gentechnisch kritischen Stoffe ist aktuell zu halten. Die Identifikation dieser gentechnisch relevanten Stoffe ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen z.B. Gentechnik-Registerverordnung und der dem Betrieb zur Verfügung stehenden oder angeforderten Informationen.

Die Liste der zugelassenen Lieferanten und deren Produkte sind aktuell zu halten. Für Rohstoffe, wie z. B. Soja, die nach einem IP-System bezogen werden, sind die entsprechenden Zertifikate bzw. Untersuchungsbefunde anzufordern. Für Zusatzstoffe sind Verpflichtungserklärungen zur Gentechnikfreiheit und die dazugehörigen Spezifikationen einzufordern.

Grundsätzlich sollte mit jedem Lieferanten, im Falle der Lieferung gentechnisch relevanter Rohstoffe ein Kontrakt geschlossen werden, in welchen sich der Lieferant verpflichtet, dass er an einem IP-System teilnimmt und garantiert gentechnikfreie Produkte zu liefern oder durch ein Zertifikat von einer anerkannten Zertifizierungsstelle belegt, dass er sich diesbezüglich einem Zertifizierungsverfahren unterworfen hat.

Durch analytische Untersuchung der gelieferten gentechnisch relevanten Stoffe ist die Einhaltung der Vorgaben zu verifizieren und dient weiters als Beitrag für die Lieferantenbewertung.

#### 4.5. Transport und Logistik

Die Transportunternehmen für Schiffsverladungen Übersee, Binnenschifffahrt, Waggonverladungen, Umschlagplätze und Verladungen auf LKW für gentechnisch relevante Rohstoffe sind in das IP-System gleichermaßen wie die Lieferanten einzubinden. Der Transport und die dafür erforderlichen Vorgaben können in den Kontrakt zwischen Lieferant und Abnehmer eingebunden werden oder werden vom Abnehmer selbst vorgegeben.

Im Kontrakt oder in einem Anhang zum Kontrakt sind die Risiken der Kontamination beim Umschlagen und beim Transport darzulegen und die Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um bei der Verladung diese Risiken in den Griff zu bekommen: Überprüfung der Vorladungen, Ausschluss von gentechnisch relevanten Vorladungen, bzw. Reinigungszertifikate bei Schiffs- und Bahnverladungen, Reinigungsbestätigungen, die vom verladenden Unternehmen und vom Transporteur unterzeichnet sind. Reinigungszertifikate und Reinigungsbestätigungen sind für jeden Transport auszustellen und müssen bei der Evaluierung verfügbar sein.

An jedem Umschlagpunkt sind Rückstellmuster zu ziehen und zu verwahren und gegebenenfalls analytisch auf GVO zu untersuchen.

#### 4.6. Übernahme und Lagerung von Rohstoffen

Eine Liste der gentechnisch kritischen Rohstoffe ist zu erstellen und dem damit befassten Personal zur Kenntnis zu bringen.

Für jeden gentechnisch relevanten Rohstoff, der übernommen wird, müssen entsprechende Begleitpapiere vorhanden sein, die über den Ursprung Auskunft geben und die Rückverfolgbarkeit ermöglichen. Für die Lieferung sind weitere Dokumente wie Zertifikat (z.B. Hard IP Soja oder Soft IP Soja), Analysenbefund des Lieferanten oder einer verpflichtenden Bestätigung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes anzufordern. Auf jeden Fall muss aus den Begleitdokumenten klar ersichtlich sein, dass es sich um ein nicht gentechnisch verändertes Produkt handelt und die Identität bei jedem Umschlag durch einen unabhängigen Dritten (Zertifizierungsstelle) bestätigt wird.

Bei der Übernahme sind in Abhängigkeit von der Partiegröße repräsentative Rückstellmuster zu ziehen, diese sind entsprechend zu kennzeichnen, damit die Zuordnung und Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Die Rückstellproben der Rohstoffe sind entsprechend zu lagern und mindestens noch 6 Monate nach dem Verladdatum der Fertigprodukte, in denen sie enthalten sind, aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit den Daten in den Begleitpapieren ist bei der Wareneingangsprüfung auf dem Lieferschein oder dem Wareneingangsbuch durch Abzeichnen des Übernehmers zu dokumentieren. Weiters ist die Vollständigkeit der Reinigungszertifikate oder Reinigungsbestätigungen mit Angabe der Vorfracht zu überprüfen, gegebenenfalls die Unversehrtheit der Plomben oder Siegel der Container oder Laderäume.

In Abhängigkeit von der Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten kann jede gentechnisch relevante Lieferung mittels Quicktest qualitativ auf das Vorhandensein von GVO's geprüft werden. Auf jeden Fall ist die Konformität der gelieferten Ware von Zeit zu Zeit durch eine PCR-Analyse zu verifizieren.

Im Falle einer Nichtkonformität der Ware bei der Übernahme ist festzulegen, was mit der Ware zu geschehen hat, um eine Vermischung mit konformer Ware zu vermeiden.

Die Maßnahmen zur getrennten Übernahme, Vermeidung von Kontaminationen und Identitätsbewahrung auf jeder Stufe wird in Punkt 10 eigens behandelt.

#### 4.7. Trennung/Absonderung

Während der Ernte, Lagerung, Transport, Übernahme, Verarbeitung, Versand müssen Verfahrensabläufe festgelegt werden und die verwendeten Einrichtungen und Anlagen so ausgelegt sein, dass eine körperlich wirksame Trennung der Rohstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte von allen anderen Materialien, Zwischenprodukten und Endprodukten gewährleistet ist.

Beförderung

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

- Alle Beförderungsmittel, müssen vor der Beladung mit losen Produkten mit dem Status „gentechnikfrei“ gereinigt werden und die Wirksamkeit der erfolgten Reinigung muss überprüft und dokumentiert werden. Siehe auch Punkt 8 Transport und Logistik.

### Sammlung

- Tierische Lebensmittel wie Milch und Eier mit dem Status „gentechnikfrei“ müssen getrennt von anderen Erzeugnissen gesammelt werden. Eine gleichzeitige Sammlung von Milch und Eiern, die mit der Vorgabe „gentechnikfrei“ nicht konform sind, ist nur dann möglich, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung oder Vertauschung mit nicht unter die Definition „Gentechnikfreie Produktion“ fallenden Erzeugnissen zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften „Gentechnikfreie Produktion“ erzeugt wurden, identifiziert werden können. Tourenpläne, Sammelrunden sowie Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen sowie Datum und Uhrzeit der Annahme müssen vom Kopfbetrieb oder der Erzeugergemeinschaft zur Einsicht bereitgehalten werden.

### Übernahme und Lagerung

- Übernahmeeinrichtungen für lose Schüttgüter wie Gossen, Elevatoren, Redler etc. oder Leitungen und Übernahmeanlagen für flüssige Güter müssen leer gefahren und gereinigt werden bevor Produkte mit dem Status „gentechnikfrei“ übernommen werden.
- Sämtliche Beladungs- und Bearbeitungseinrichtungen sollten so beschaffen sein, dass Stellen vermieden oder beseitigt werden, an denen Materialien eingeschlossen werden könnten, die zu einer späteren Kontamination durch Verschleppung beitragen.
- Sämtliche Lagereinrichtungen müssen vor der Einlagerung überprüft und erforderlichenfalls gereinigt werden.

## 4.8. Verarbeitung

Gentechnisch relevante Stoffe müssen deutlich gekennzeichnet sein. Eine schriftliche Anweisung für die Trennung und Identifikation der Rohstoffchargen muss vorliegen. Ein Ablaufplan für die Trennung der Rohstoffe und die Maßnahmen um Kreuzkontaminationen zu vermeiden, ist zu erstellen.

Im Ablaufplan sind in Anlehnung an das HACCP-Konzept alle Schnittstellen zu beschreiben, an denen die Gefahr einer Kontamination mit GVO'S gegeben sein könnte und durch welche Maßnahmen und Instruktionen das Risiko der Kontamination oder Verwechslung ausgeschaltet werden kann.

Das Produktionspersonal ist hinsichtlich des Umganges mit Non-GMO bzw. Produkten mit Status gentechnikfrei zu schulen.

Wenn eine Verarbeitung auf getrennten Linien nicht möglich ist, ist die Produktionslinie vor Beginn der Verarbeitung von „gentechnikfreien“ Produkten einer geeigneten Reinigung zu unterziehen.

Für alle Stufen im Produktionsprozess ist ein Reinigungsplan zu erstellen und die erforderlichen Spülchargen sind zu dokumentieren. Die Anzahl der erforderlichen Spülchargen bzw. das Mindestvolumen der Spülcharge ist auf Basis einer analytischen Stufenkontrolle zu eruiieren.

Von jeder Charge ist gemäß Probenplan ein repräsentatives Rückstellmuster zu ziehen. Das Rückstellmuster ist mindestens 6 Monate nach Verladedatum aufzubewahren bzw. bis zum empfohlenen Mindesthaltbarkeitsdatum.

Die Wirksamkeit der Vorgaben ist durch PCR-Analysen der Fertigware, durch Rückverfolgbarkeitstests und Überprüfung der Konformität mit den Vorgaben anhand der getesteten Chargen zu überprüfen.

Wenn ein Fehler im System erkannt wird, sind entsprechende Korrekturmaßnahmen erforderlich. Die durchgeführten Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

## 4.9. Verladung/Transport von Fertigprodukten

Im Wesentlichen gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 4.5.

Gentechnikfreie Erzeugnisse müssen bei der Beförderung körperlich wirksam von anderen Erzeugnissen getrennt werden. Sie werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Erzeugnissen befördert.

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

Bei der Verladung von losen Gütern ist wiederum Sorge zu tragen, dass vor der Beförderung eine angemessene Reinigung der Transportmittel stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist, wenn die Transportmittel auch für andere Produkte verwendet werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Reinigung ist zu dokumentieren.

### 4.10. Rückverfolgbarkeit

Produkte, die nach der Definition zur „Gentechnikfreien Produktion“ zertifiziert sind, müssen entlang der gesamten Lebensmittel- oder Futtermittelkette über alle Produktionsstufen, Transporte, Lagerungen, Verarbeitungen hindurch rückverfolgbar sein.

Der Betrieb muss über ausreichende Dokumentationen verfügen, um jede einzelne Lieferung zertifizierter Lebensmittel oder Futtermittel in der gesamten Kette zu identifizieren und ausfindig zu machen und Fertigprodukte müssen an den Käufer unter Wahrung vollständiger Rückverfolgbarkeit geliefert werden.

Produkte mit dem Status „gentechnikfrei“ müssen auf allen Stufen identifizierbar sein. Vorschriftsmäßige Etikettierung und Kennzeichnung der Behältnisse dieser Materialien, der Zwischenprodukte und der Endprodukte sind unumgänglich für die Wahrung und Aufrechterhaltung der Identität wie auch der Rückverfolgbarkeit des Produktes.

Rückstellmuster sind zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit zu ziehen entsprechend zu kennzeichnen und zu verwahren.

Während des internen Audits oder beim externen Audit sind ein oder mehrere Rückverfolgbarkeits-Tests durchzuführen. Ausgehend von einer Los-Nr. des Fertigproduktes muss die gesamte Produktionsgeschichte des Produktes anhand von Produktionsaufzeichnungen, Reinigungsaufzeichnungen, Spülchargen etc.) bis zu verwendeten Rohstoffen nachvollziehbar sein. Hier sind zwei Test-Arten üblich:

- Bottom-up traceability: Rückverfolgbarkeit ausgehend von Endprodukt bis zu den Rohstoffen
- Top-down traceability: ausgehend von den Rohstoffen Verfolgung bis zum Endprodukt

Dokumentierter Krisenmanagementplan für Rückrufaktionen

### 4.11. Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion

#### Betriebsbeschreibung

- Im Zuge der Ersterhebung ist von jedem Betrieb ein Betriebsbeschreibungsbogen auszufüllen.

#### Trennung/Absonderung

- Nicht-GVO und GMO Sorten derselben Pflanzenart dürfen in jeder Vegetationsperiode am Betrieb nicht gleichzeitig angebaut werden. Es muss sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.
- Böden, die für die Produktion von Nicht-GVO-Pflanzen bestimmt sind, dürfen vorher nicht zur Produktion von genetisch veränderten Sorten der gleichen Kulturart herangezogen worden sein. Es muss zumindest eine Wartezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren eingehalten werden. Die diesbezüglichen Vorgaben können von Land zu Land verschieden sein und es sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Es darf nur anerkanntes und zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Bei gentechnisch kritischen Arten ist eine Untersuchung auf GMO erforderlich. In Österreich sind darüber hinaus die Bestimmungen der Saatgut-Gentechnik-Verordnung idgF zu beachten. Siehe auch Punkt 4.2. Auch das vegetative Pflanzgut darf kein GMO sein und die Herkunft muss gesichert und belegbar sein.
- Die Anbauflächen müssen zumindest seit der Aussaat oder im Fall mehrjähriger Kulturen zumindest eine Vegetationsperiode mit Betriebsmitteln also Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenschutzmittel entsprechend den Vorgaben „Gentechnikfreie Produktion“ bewirtschaftet werden, wenn der Status „gentechnikfrei“ beansprucht wird.

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

- Felder, die in der Nähe der Felder, auf denen Pflanzen mit Status Nicht-GVO bzw. „gentechnikfrei“ angebaut werden, müssen hinsichtlich des Risikos der Kontamination mit GVO-Saatgut oder GVO-Pollen bewertet werden und auf Basis dieser Bewertung sind räumliche Abstände und physische Barrieren zu errichten und ein Bepflanzungszeitplan zu erstellen, um die Kontamination durch Pollenflug aus benachbarten GMVO-Feldern so gering wie möglich zu halten.
- Grenzen zu den Feldern, auf denen „gentechnikfreie“ Pflanzen wachsen, müssen deutlich gekennzeichnet sein, um eine unbeabsichtigte Vermischung während der Ernte zu vermeiden.
- Alle Gerätschaften für Anbau, Kultivierung, Ernte, Lagerung, Transport müssen erforderlichenfalls vor ihrer Verwendung einer Reinigung unterzogen werden.

### Rückverfolgbarkeit

- Saatgut muss bis zum Saatguthersteller rück zu verfolgen sein.
- Gentechnikfrei“ zertifizierte Ackerfrüchte müssen auf dem Betrieb jederzeit rück zu verfolgen sein.

### Aufzeichnungen

- Saatgut: Rechnungen, Lieferscheine und Etiketten bzw. Sackanhänger und Analysenbefunde müssen aufbewahrt werden, um die Konformität des Saatgutes zu belegen.
- Sonstige Betriebsmittel: Nachweise über verwendete Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenschutzmittel, die die Konformität mit der „Gentechnikfreie Produktion“ belegen, müssen aufbewahrt werden.
- Feldnutzungsaufzeichnungen bzw. Mehrfachtanträge (Österreich), die jährlich erstellt werden und Auskunft über die genutzten Felder, deren Bebauung und Fruchtfolge geben müssen zur Einsicht bereitgehalten werden.
- Aufzeichnungen und Belege über Erntemengen, eingelagerte Mengen und Verkaufsmengen müssen aufliegen.

## 4.12. Landwirtschaftliche Tierproduktion und Produktion tierischer Erzeugnisse

### Betriebsbeschreibung

Im Zuge der Ersterhebung ist von jedem Betrieb ein Betriebsbeschreibungsbogen auszufüllen.

### Absonderung/Trennung

Der tierische Bestand muss während der gesamten Lebenszeit von genetisch veränderten Tieren getrennt sein, wenn die Situation eintritt, dass auch genetisch veränderte Tiere für die Lebensmittelproduktion zugelassen werden.

Wenn nicht alle Einheiten des Betriebes nach den Vorschriften für die „Gentechnikfreie Produktion“ wirtschaften, muss der Betrieb in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder im Fall der Aquakultur in deutlich getrennte Produktionsstätten aufgeteilt werden.

Bei der tierischen Erzeugung muss es sich um unterscheidbare Produktionszweige handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht.

Futtermittel, die für die Produktion „gentechnikfreier“ Lebensmittel bestimmt sind, sind gleichfalls von anderen am Betrieb vorhandenen Futtermitteln durch räumliche Trennung und erforderlichenfalls durch Kennzeichnung abzusondern.

Es dürfen nicht die gleichen Anlagen für das Mischen und den Futtertransport verwendet werden, wenn eine leichte Reinigung des Mixers und der Transportelemente nicht möglich ist und das Kontaminationsrisiko hoch ist.

### Fütterung

Grundsätzlich müssen die Tiere von Geburt an mit Betriebsmitteln, die den Vorgaben der „Gentechnikfreien Produktion“ entsprechen, gehalten werden. Bei Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung dürfen die Küken nicht älter als drei Tage sein. Aquakultur muss auf der Aufzucht eines Jungbestandes, der aus „gentechnikfreien“ Brutbeständen stammt, beruhen.

Andernfalls müssen folgende Umstellungszeiten eingehalten werden:

- bei Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung 12 Monate
- bei Tieren zur Milcherzeugung 2 Wochen

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

- bei Geflügel für die Eierzeugung 6 Wochen
- bei Schweinen und bei Mastgeflügel die gesamte Mastphase
- Aquakultur muss auf der Aufzucht eines Jungbestandes, der aus gentechnikfreien Brutbeständen stammt, beruhen
- Bei Aquakulturtieren die gesamte Mastphase

Die zur Fütterung verwendeten Futtermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, Silierzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung entsprechen den Anforderungen der „Gentechnikfreie Produktion“.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht entsprechend den Rechtsvorschriften als GVO gekennzeichnet sind.

Werden mobile Mischanlagen zum Mischen von Futtermitteln, die für die Herstellung von gentechnikfreien Lebensmitteln geeignet sind, verwendet, sind Nachweise über die erfolgte Reinigung und Überprüfung der Wirksamkeit der Reinigung zu erbringen.

### Rückverfolgbarkeit

- Die Herkunft der Tiere und der Bezug der Futtermittel müssen jederzeit rück verfolgbar sein.
- Die Einhaltung der erforderlichen Umstellungszeiten muss nachvollziehbar sein.

### Aufzeichnungen

Aufzeichnungen über den Tierbestand, Herdenbestandsblätter, Tierzukauf, Rechnungen, Lieferscheine über Bezug der Futtermittel, Legelisten, Gutschriften, Rechnungen über produzierte tierische Lebensmittel mit dem Hinweis „gentechnikfrei“ müssen zur Einsicht aufbewahrt werden.

## 4.13. Vertriebs- und Lagerungsunternehmen

### Trennung

Wenn und wo möglich sollten Einrichtungen, Transportmittel und Förderanlagen nur für Produkte mit dem Attribut „gentechnikfrei“ verwendet werden.

Wo mit den gleichen Einrichtungen und Transportmitteln gearbeitet werden muss und auf den gleichen Förderanlagen und Linien gefahren werden muss, sind die entsprechenden Maßnahmen der Zwischenreinigung und Absonderung zu treffen, um eine Kontamination mit GVO bzw. GVO-Derivaten zu verhindern.

### Rückverfolgbarkeit

Alle Einrichtungen, Transportmittel, Behälter etc. sind entsprechend zu kennzeichnen, um den Status „Gentechnikfrei“ eindeutig zu identifizieren und von anderen Produkten klar und deutlich zu unterscheiden.

### Dokumentation

Alle Warenbegleitpapiere, die der Identifikation und Rückverfolgbarkeit dienen, CMR, Zertifikate, Transaktionsbescheinigungen, Reinigungszertifikate und Reinigungsbestätigungen sind für die Evaluierung bereitzuhalten.

### Rückstellmuster und Analysen

## 4.14. Verarbeitungsunternehmen

Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, der Anlagen und des Produktionsprozesses (Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Lagerung etc.) (bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens bzw. bei Änderungen)

Pläne der Räumlichkeiten für die Verarbeitung, Verpackung und Lagerung sowie deren Ausstattung; ggf. schematische Darstellung der Produktionslinien

bei Verarbeitung: detailliertes Produktionsprogramm, getrennt nach Verarbeitung von Erzeugnissen aus „gentechnikfreier“ und nicht „gentechnikfreier“ Ware

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

Warenflussdiagramm für „gentechnikfreie“ Erzeugnisse zur Beschreibung der Schnittstellen und zur Festlegung der Kontrollpunkte (Gefahrenanalyse bezüglich des Risikos einer Kontamination des Endproduktes durch GVO's während der Produktion, der Lagerung und der Auslieferung unter Berücksichtigung der Methodik von HACCP-Konzepten)

Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb betreffend Wareneingang / Verarbeitung, Verpackung bzw. Einfuhr / Warenausgang

Reinigungskonzept (Spülchargen)

Probenahme- und Analyseplan

Maßnahmenplan bei Kontamination des Endproduktes über den zulässigen Schwellenwert bezüglich Produktrückruf bzw. Verwertung als nicht „gentechnikfreies“ Produkt.

Trennung/Absonderung

Getrennte und unverwechselbare räumliche Lagerung von „gentechnikfreien“ Erzeugnissen vor und nach den Arbeitsgängen

Wo mit den gleichen Einrichtungen und Anlagen gearbeitet werden muss und auf den gleichen Förderanlagen und Linien gefahren werden muss, sind die entsprechenden Maßnahmen der Zwischenreinigung und Absonderung zu treffen, um eine Kontamination mit GVO bzw. GVO-Derivaten zu verhindern.

Arbeitsgänge in geschlossener Folge und zeitlich und/oder räumlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für Erzeugnisse, die nicht aus „Gentechnik-freier Produktion“ stammen.

Maßnahmen Zwischenreinigung bzw. Spülchargen

Alle verbleibenden Rückstände von gentechnisch veränderten Materialien, von ungeprüften Zusatzstoffen und von Verarbeitungshilfsstoffen sowie von Endprodukten müssen physisch aus den betreffenden Anlagenteilen entfernt werden.

Trockenreinigungsverfahren und/oder Feuchtreinigungsverfahren sind je nach Art des Produktionsprozesses einzusetzen.

Anlagenteile, die nur durch Leerfahren gereinigt werden können, sind durch Spülchargen zu reinigen. Die Wirksamkeit der Reinigung mittels Spülchargen ist durch einen Marker oder Untersuchung auf GVO zu überprüfen.

Produktionsbedingte Stäube, die GVO-Derivate enthalten dürfen nicht in den Prozess der „Gentechnikfreien Produktion“ rückgeführt werden.

Maßnahmen zur Kennzeichnung und Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen mit Erzeugnissen, die nicht aus „Gentechnikfreier Produktion“ stammen im Betrieb und beim Transport zu anderen Betriebseinheiten.

Rückverfolgbarkeit

Ausgehend vom Eingang der gelieferten Stoffe, über die Lagerung, Produktion bis zur Absackung oder Verladung müssen die damit hergestellten Endprodukte rück verfolgbar sein.

Dokumentation/Aufzeichnungen

Wareneingang für sämtliche angelieferten „gentechnikfreien“ Produkte sowie Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungs- und Fabrikationshilfsstoffe: Datum, Art, Menge, Ursprung, Verwendung im Betrieb

Herkunftsnachweis bzw. Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Gentechnikverbots für alle verwendeten gentechnisch relevanten Komponenten

Lagerbuchhaltung (Betriebsmittelkarteien, Inventurlisten)

Warenausgang: Ausgangsbücher: Datum, Art, Menge Abnehmer (Name, Adresse) bzw. bei Einfuhr Empfänger (sowie ggf. zusätzliche Einzelheiten zum Transport) (Rechnungen, Lieferscheine, Artikelstatistiken)

Mengenflussdarstellung in Anlehnung an den Leitfaden Mengenfluss

Liste der Lieferanten und Abnehmer

Verarbeitungsprotokolle, Prozessaufzeichnungen, Reinigungsprotokolle

Zusammensetzung der Erzeugnisse (Rezepturen)

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

Aufzeichnungen über Probenahmen und/oder Analysen (positive Ergebnisse sind sofort an die Zertifizierungsstelle zu melden)

Beanstandungen und Reklamationen sowie deren Behebung, soweit diese die von SGS Austria zertifizierten Produkte betreffen

Rezepturgestaltung Lebensmittel

Grundsätzlich müssen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus gentechnikfreier Pflanzenproduktion und aus gentechnikfreier Tierproduktion stammen.

Es werden nur pflanzliche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet, bei denen Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial keine GVO sind und kein Risiko für ein Vorhandensein von GVO für das Erntegut vorliegt.

Für gentechnisch relevante Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen, Vitamine und Fabrikationshilfsstoffe wie z.B. Enzyme, die mit Hilfe von Mikroorganismen erzeugt werden sind Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Gentechnikverbotes einzuholen.

Sind diese Stoffe nachweislich nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar, so können diese in Anlehnung an die Ausnahmen, die von der Kommission diesbezüglich in der EU-Bio-Verordnung beschlossen werden, gleichfalls verwendet werden oder durch einen nationalen Regelungsausschuss genehmigt werden.

Die Aufzeichnungen müssen laufend erfolgen und sind mit sämtlichen Belegen und Nachweisen für die Einsichtnahme durch die SGS Austria bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen können in beliebiger Form erfolgen, sofern sie die geforderten Informationen enthalten.

Gewährung von Einsicht in vorhandene Prüfberichte vergangener Jahre im Falle eines Wechsels der Zertifizierungsstelle.

Qualitätssicherung

Die Einhaltung der Vorgaben und die Effizienz der Verfahren sind laufend zu kontrollieren und zu bewerten.

Auf Basis einer Risikoeinschätzung jedoch mindestens einmal jährlich sollte die Qualitätssicherung eine interne Überprüfung bzw. ein internes Audit durchführen.

Umgang mit Abweichungen und Maßnahmen im Krisenfall

Das Unternehmen ist angehalten einen Maßnahmenplan für den Krisenfall auszuarbeiten. Gelangt das Unternehmen zur Auffassung, dass ein von ihm hergestelltes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen Non GMO bzw. Gentechnikfreiheit nicht erfüllt, so sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten, um die Sachlage zu klären und gegebenenfalls das Inverkehrbringen als „Gentechnik-freie“ Erzeugnisse zu verhindern oder einen Rückruf bereits in Verkehr gesetzter Ware zu veranlassen.

Inhalt Maßnahmenplan

Schriftliche Anweisung an Mitarbeiter bezüglich Meldepflicht an den nächsten Vorgesetzten, wenn z.B. ein Erzeugnis unbeabsichtigt vermischt wurde oder der „Gentechnik-frei“ Status des Erzeugnisses nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder ein Analysenbefund GVO bzw. GVO-Derivate über den Schwellenwert ausweist.

Vorläufige Sperre und Absonderung des betreffenden Erzeugnisses; Entfernung des Hinweises „Gentechnik-frei“ bzw. Vermarktung als nicht „Gentechnik-freies“ Erzeugnis.

Unverzögliche Information der Zertifizierungsstelle

Überprüfung der Sachlage

Endgültige Sperre, wenn die Zweifel am „Gentechnik-frei“ Status nicht ausgeräumt werden können

Information aller Abnehmer der betroffenen Partie und Rückruf der vorhandenen Bestände aus dem Regal oder Lager

## 5. Weitere Anforderungen an den Betrieb

Zertifizierungsanforderungen, die keine Produkthanforderungen darstellen, sind:

- Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung;
- Bezahlen der Gebühren;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt;

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

- Gewährung von Zugang zu den zertifizierten Produkten zum Zwecke von Überwachungstätigkeiten

## 6. Methoden und Verfahren der Evaluierung

### 6.1. Ersterhebung und Risikoeinstufung

Die Ersterhebung dient zur Entwicklung eines betriebsspezifischen Kontrollprogrammes, um die Einhaltung der Vorgaben zur Produktion von „Gentechnik-freien“ Produkten zu gewährleisten.

Der Betrieb wird auf Basis einer jährlichen Risikoanalyse (Fragebogen) eingestuft. Das Ergebnis der Risikoanalyse dient als Grundlage für die Bestimmung der Intensität unangekündigter oder angekündigter jährlicher Evaluierungsbesuche.

Betriebsbeschreibung im Rahmen der Ersterhebung vor Ort:

- Räumlichkeiten für Lagerung, Verarbeitung, Verpackung sowie deren Ausstattung
- Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb
- schematische Darstellung der Produktionslinien

Prozessbeschreibung im Rahmen der Ersterhebung vor Ort:

- Produktionsprogramm und Häufigkeit der Arbeitsgänge
- Beschreibung des Warenflusses
- Reinigungskonzept (Spülchargen um Verunreinigungen und Verschleppungen zu vermeiden)
- Rezepturen
- Trennungskonzept mit Gefahrenanalyse (in Anlehnung an HACCP-Konzept)
- Probenahme- und Analysenkonzept

Erhebung der vorhandenen Prozessdokumentation:

- Produktionsprotokolle
- Reinigungsprotokolle
- Aufzeichnungen über Steuerung kritischer Punkte
- Analyseergebnisse (intern und extern)

### 6.2. Jährliche Betriebsevaluierungen

Die Evaluierung erfolgt durch eine mindestens einmal im Jahr durchgeführte vollständige Betriebsbesichtigung (Jahresevaluierung). Zusätzlich können weitere unangekündigte Evaluierungen durchgeführt werden.

Der Umfang und Häufigkeit der Evaluierung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Marktbedeutung und Marktleistung des Betriebes
- Sensibilität der Produkte
- Produktpalette des Betriebes
- Parallelproduktion von nicht gentechnikfreien und gentechnikfreien Produkten
- Vorliegen eines Verdachtes auf Verstoß gegen die Bestimmungen unter Punkt 4
- bisherige Abweichungen und Sanktionen
- Art der Vermarktung

### 6.3. Inspektion im Betrieb

- Gegebenenfalls Aktualisierung der Stammdaten und des Betriebserhebungsbogens

### 6.4. Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang)

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion

- Einrichtungen für die Verarbeitung, Verpackung und Lagerung vor und nach den Arbeitsgängen
- Lagerbestände: Art der Lagerung, Identifizierbarkeit und Kennzeichnung von Partien
- ggf. Probenahme

### 6.5. Buchprüfung

Ggf. Erhebung der Lagerbestände

- Erfassen der gelagerten Mengen an Rohwaren, Halb- / Fertigprodukte, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungs- und Fabrikationshilfsstoffe, eingeführte Warenpartien

Prüfung der vom Betrieb zu führenden Aufzeichnungen

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den erhobenen Lagerbeständen
- Abgleich von Input- und Outputgrößen - Prüfung auf Plausibilität

### 7. Informationen, die der Antragsteller liefern muss

SGS Austria hat einen Zertifizierungsantrag entwickelt, der vom betreffenden Unternehmen auszufüllen bzw. zu erstellen ist.

### 8. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte

Im Anschluss an die Evaluierung wird jeweils ein Evaluierungsbericht erstellt. Werden Nichtkonformitäten gegenüber den Bestimmungen unter Punkt 4 festgestellt, so werden Nichtkonformitäten gemäß Sanktionskatalog vergeben und Korrekturmaßnahmen sowie ein Zeitraum für deren Erfüllung festgelegt. Der Betrieb unterzeichnet den Inspektionsbericht und erklärt sein Einverständnis mit den festgestellten Nichtkonformitäten. Werden nach Auflage von Nichtkonformitäten die Vorgaben nicht erfüllt, ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, den Hinweis „gentechnikfrei“ oder das Zeichen „Ohne Gentechnik hergestellt“ zu verwenden. Der Entzug zur Berechtigung der Führung der Wort-Bild-Marke „Ohne Gentechnik hergestellt“ erfolgt durch die ARGE Gentechnik-frei. <http://www.gentechnikfrei.at>

### 9. Überwachungsverfahren

Dieses Zertifizierungsprogramm fordert eine Überwachung gem. Pkt. 6 dieses Zertifizierungsprogrammes.

Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von verschiedenen Zertifizierungsstellen evaluiert, so tauschen die Zertifizierungsstellen die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus. Bei Wechsel der Zertifizierungsstelle sind die Evaluierungsberichte vergangener Evaluierungen offenzulegen.

### 10. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm

Potentielle Kunden erhalten das Zertifizierungsprogramm als Teil des Erstpakets. Andere Konformitätsbewertungsstellen haben nach Auftragserteilung und Anfrage Zugang zu den jeweils relevanten Stellen des Zertifizierungsprogramms.

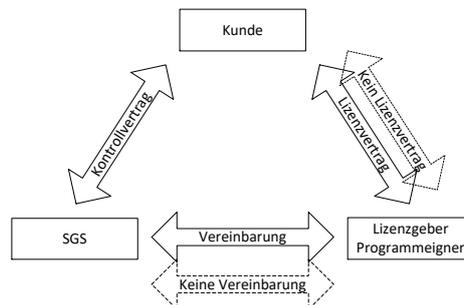
### 11. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Neue Zertifikate werden von der SGS Austria vor Ablauf des jeweils gültigen Zertifikates an den Kunden übermittelt.

Auf Anfrage gibt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit der Zertifizierung.

### 12. Bedarf an Verträgen

## Zertifizierungsprogramm Gentechnikfreie Produktion



Zwischen dem Kunden und der SGS Austria wird jedenfalls eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Sollte der Kunde noch zusätzlich Lizenznehmer eines privaten Programmeigners (z.B. ARGE Gentechnik-frei, etc.) sein wollen, muss der Kunde neben der Zertifizierungsvereinbarung mit SGS noch einen Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber abschließen.

### 13. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle bewahrt folgende Dokumente und Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind:

- Zertifizierungsvereinbarungen
- Zertifikate
- Berichte inkl. Anlage
- Betriebsbeschreibende Unterlagen gem. Pkt. 4.1

### 14. Probenahme

Auf allen Produktionsstufen (landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeitung) müssen risikobasiert Proben gezogen und analysiert werden. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet Proben zu entnehmen und zu untersuchen, um etwaige Verwendungen unzulässiger Stoffe/Mittel nachzuweisen, die für die gentechnikfreie Produktion nicht zugelassen sind.

Probennahmen erfolgen nach einer allgemeinen Schwerpunktsetzung auf Basis bisheriger Evaluierungsergebnisse. Im Verdachtsfall ist jedenfalls eine Probennahme vorgesehen.

Probennahmen erfolgen im Auftrag der Zertifizierungsstelle, der Behörde, des Kunden oder bei Verdacht im Zuge der Evaluierung durch den Evaluierer.

### 15. Mitgeltende Dokumente

- Österreichisches Lebensmittelbuch IV. Auflage Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG idgF
- Richtlinie „Kontrollsystem für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel“ der Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel idgF
- Leitfaden L25 Leitfaden Zur Risikobasierten Kontrolle Auf Gentechnikfreiheit des BMWFJ idgF
- Arbeitsanweisung Probenahme KBS 710

### 16. Anhänge

Keine